

Satzung der Kindergruppe Sonnenstrahl e.V.

Angepasst und verabschiedet in der JHV am 18.06.2022

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kindergruppe Sonnenstrahl e. V.“. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen. Sitz des Vereins ist Bremen.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein stellt sich als Aufgabe die Schaffung und Unterstützung von Betreuungsgruppen. Er errichtet und unterhält eine Kindergruppe im Vorschulalter. Der Verein setzt sich im Namen seiner Initiativen dafür ein, dass die Situation der unzureichenden Kindergartenversorgung im Vorschulalter verbessert wird.

§3 Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Spenden, Zuschüsse sowie Beiträge und Stiftungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§4 Haftung

Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten nur mit seinem Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedschaft

5.1. Mitglied können nur Personen werden, die für mindestens ein Kind einen gültigen
Betreuungsvertrag mit der Kindergruppe Sonnenstrahl e.V., vertreten durch den Vorstand,
abgeschlossen haben. Dabei kann pro Familie nur ein Elternteil Vereinsmitglied werden. Ein
Mitglied kann mittels einer Stimmvollmacht sein Stimmrecht an Dritte übertragen. Die
bevollmächtigte Person muss volljährig sein.

5.2 Der Beitritt zum Verein erfolgt schriftlich mit Abschluss des Betreuungsvertrages.

5.3. Die Aufnahme des Kindes in die Kindergruppe bedingt die Mitgliedschaft eines Elternteils im
Verein. Eine Beteiligung an der Vereinsarbeit wird erwartet. Das Kindergruppenjahr beginnt am 1.
August und endet am 31. Juli.

5.4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ausschluss oder Austritt durch Beendigung des
Betreuungsvertrages. Ein Austritt aus dem Verein und eine Beendigung des
Betreuungsverhältnisses sind nur zum Ende des Kindergartenjahres (31. Juli) oder in begründeten
Ausnahmefällen (z.B. Wegzug) möglich. In allen Fällen müssen Austritt und Kündigung gegenüber
dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Im zweiten
Halbjahr des Kindergartenjahres (01.02.-31.07.) verlängert sich die Kündigungsfrist auf fünf
Monate. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der schriftlichen
Kündigung an. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die
Interessen des Vereins ernsthaft gefährdet. Der Ausschluss ist lediglich auf Vorschlag des
Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden
Mitgliedern, und zwar:

- a) der/ dem Vorsitzenden
- b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/ dem Rechnungsführer/in

Über eine eventuelle Erweiterung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

7.2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die Vertretung des Vereins nach außen obliegt im Sinne des § 26 BGB dem bzw. der ersten Vorsitzenden und seinem /seiner bzw. ihrem/ihrer Stellvertreter/in.

Über die Einnahmen und Ausgaben führt der/ die Rechnungsführer/in Buch. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese müssen von der/ dem Vorsitzenden und dem/ der jeweiligen Schriftführer/in unterzeichnet werden.

7.3 Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Rechnungsführer/in erhalten eine Bank und Kassenvollmacht. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln Verfügungsberechtigt.

7.4. Die Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes wird von diesem selbst übernommen.

7.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder der Vorstand anwesend sind, wobei eine/r aus dem geschäftsführenden Vorstand stammen muss.

7.6. Beschlüsse des Vorstandes kommen durch Mehrheitsbeschluss zustande.

7.7. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Notwendige bare Ausgaben werden vergütet, wenn sie belegmäßig nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit einmalig oder dauerhaft eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr.26 a EStG (Ehrenamtspauschale) in Höhe von maximal des gesetzlich festgesetzten Betrages pro Person pro Jahr gewährt wird. Dabei sind die finanzielle Situation und die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins zu berücksichtigen.

§8 Mitgliederversammlung

8.1. Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) im ersten Halbjahr statt. Diese Mitgliederversammlung nimmt entgegen, bzw. beschließt über:

- a) den Tätigkeitsbericht des Vorstandes
- b) den Kassenbericht der/ des Rechnungsführerin/ Rechnungsführers
- c) den Bericht des/ der Revisors/ Revisorin
- d) die Entlastung des Vorstandes

e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Sie wählt, bzw. bestätigt die Vorstandsmitglieder und wählt zwei, mindestens aber einen/ eine Revisor/in. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf des Jahres bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt und in das Vereinsregister eingetragen ist.

8.2. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlung per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email bzw. des Briefes. Die Mitglieder können im Vorfeld oder zu Beginn der Versammlung weitere Punkte beantragen.

8.3 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

8.4 Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

8.5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss es, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Abs. 3 gilt hier sinngemäß.

8.6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

8.7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung kann beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind und eine 2/3 Mehrheit vorliegt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.8. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

§9 Rechnungsführung

9.1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

9.2. Die Revisoren/Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

9.3. Die Revisoren/Revisorinnen haben die Rechnungsprüfung durchzuführen und sich Einsicht zu verschaffen über den Eingang der Zuwendungen sowie über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie werden gegen Ende des Geschäftsjahres von der/ dem Rechnungsührer/in zur Vornahme der Prüfung aufgefordert und haben in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Außerordentliche Revisionen können jederzeit durchgeführt werden.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

10.1. Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen beschließen. Für eine Satzungsänderung ist dabei eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, für eine Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit.

10.2. Über eine Satzungsänderung und Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung gestanden haben. Die Einladung hat neben der Tagesordnung eine ausreichende Begründung der vorgesehenen Änderung zu enthalten.

10.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtgemeinde Bremen, Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Jugendhilfe im Bereich der Kinderspielplätze) zu verwenden hat.

10.4. Redaktionelle Satzungsänderungen, soweit sie vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder dem Finanzamt gewünscht werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden, sie sind aber in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Bremen, den 18.06.2022

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende